

Konsolidierungsnachweis

KEF-RP

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
Fachbereich Kommunales und Recht
Kurfürstenstraße 16
54516 Wittlich

Vollzug des „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“;
Nachweisverfahren gem. § 5 des Konsolidierungsvertrages für das Haushaltsjahr **2020**

1. Angaben zum Zuweisungsempfänger:

☐ Verbandsgemeinde

☒ Ortsgemeinde

Name:	Burgen		
Anschrift:	Gestade 18, 54470 Bernkastel-Kues		
Vertrag vom:	29.04.2013	Beitritt zum:	01.01.2013

Liquiditätskreditbestand zum 31.12.2009 (§ 2 Abs. 1 S. 1):	577.915,00 €
Konsolidierungsbeitrag der Kommune (§ 2 Abs. 2 S. 2):	10.768,00 €
Jahresleistung (§ 2 Abs. 1 S. 2):	32.305,00 €
Konsolidierungsergebnis (Mindestnettotilgung, § 2 Abs. 3):	25.844,00 €
1/3 Betrag des Liquiditätskreditbestandes nach § 2 Abs. 1 S. 1	192.638,00 €

2. Stand der Liquiditätskredite gem. 3.1.1.1 des Leitfadens zum KEF-RP:

(Muster 5 -Konsolidierungspfad- bitte beifügen)

Stand	Zielgröße	IST-Größe	Mindest-Netto-tilgung	Tatsächliche Tilgung
Nachweisvorjahr 31.12.2019	397.004,00 €	648.868,00 €	25.844,00 €	128.240,00 €
Nachweisjahr 31.12.2020	371.160,00 €	710.364,00 €	25.844,00 €	0,00 €

3. Dem Verwendungsnachweis sind folgende Unterlagen beigefügt:

Konsolidierungspfad gem. Muster 5 zum Leitfaden KEF-RP

ja ☒

nein ☐

Weitere Anlagen (z.B. Nachweis/Begründung
bei Nichterreichen der Mindestnettotilgung)

ja ☐

nein ☒

5. Bestätigung:

Es wird bestätigt, dass

- die allgemeinen Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheides über die Gewährung von Leistungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF-RP) beachtet wurden,
- die Angaben unter 4. den vom Verbandsgemeinderat/Ortsgemeinderat festgestellten Jahresabschlüssen (§ 114 GemO) entsprechen; soweit bei Erstellung dieses Konsolidierungsnachweises nur „vorläufige“ Jahresabschlüsse vorlagen, wird die Übereinstimmung der Angaben mit den festgestellten Jahresabschlüssen unmittelbar nach Beschlussfassung durch den Verbandsgemeinderat/Ortsgemeinderat unaufgefordert in einem gesonderten Schreiben bestätigt,
- der geschuldete Konsolidierungsbeitrag wie dargestellt erbracht worden ist,
- im Falle der Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmung des § 2 Absatz 3 Satz 2 Konsolidierungsvertrag zum einen die Unmöglichkeit der Realisierung des regelmäßigen Netto-Tilgungsziels vorlag und zum anderen eine Rückführung des Liquiditätskreditbestandes bzw. eine Verminderung der Neuaufnahme von Liquiditätskrediten zumindest im möglichen Umfang vorgenommen wurde (vgl. hierzu 6.2.01 „Häufig gestellte Fragen zum KEF-RP“).

Burgen, 02.11.2021

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Ortsbürgermeisters bei Ortsgemeinden bzw.
Bürgermeisters bei verbandsfreien Gemeinden/Verbandsgemeinden)

(Dienstsiegel)

Dieser Abschnitt ist nur durch die Bewilligungsbehörde auszufüllen!!!

6. Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsbehörde:

Der Verwendungsnachweis wurde gemäß dem Leitfaden zum Kommunalen Entschuldungsfonds geprüft. Es ergaben sich	
☐ keine Beanstandungen	☐ die aus der Anlage ersichtlichen Beanstandungen
Aufgrund des Ergebnisses der Prüfung ist	
☐ nichts weiteres zu veranlassen	☐ folgendes zu veranlassen

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
Fachbereich 10 - Kommunales und Recht

54516 Wittlich, _____

(Unterschrift)

	31.12.2009	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026
Zielgröße	577.915	577.915	552.071	526.226	500.382	474.538	448.693	422.849	397.004	371.160	345.316	319.471	293.627	267.783	241.938	216.094
Ist-Größe	577.915	534.193	627.332	688.504	693.090	756.718	753.040	777.108	648.868	710.364						

